

4 Reisekostenentschädigung

Fragen und Antworten zur Erstattung von Fahrkosten

1. Werden die Fahrkosten eines/r auswärtigen Abgeordneten zum Landtag nach Kiel erstattet, wenn er/sie sich im Auftrag eines Fraktionsarbeitskreises in den Landtag begibt und dort z. B. eine Presseerklärung für den Fraktionsarbeitskreis fertigt?

Wenn für diesen Auftrag des FAK die Zustimmung der oder des Fraktionsvorsitzenden vorliegt, und die/der parlamentarische Geschäftsführer/in dies durch die Feststellung der sachlichen Richtigkeit auf dem Reisekostenentschädigungsantrag bestätigt, werden die Kosten erstattet.

2. Werden die Fahrkosten eines/r auswärtigen Abgeordneten erstattet, wenn er/sie im Auftrag eines Fraktionsarbeitskreises vom Wohnsitz an einen dritten Ort (z. B. Rendsburg) fährt und von da aus zum Landtag?

Die Fahrkosten vom Wohnort zu einem dritten Ort im Auftrag eines FAK werden erstattet, wenn für diesen Auftrag die Zustimmung der oder des Fraktionsvorsitzenden vorliegt und die/der parlamentarische Geschäftsführer/in dies durch die Feststellung der sachlichen Richtigkeit auf dem Reisekostenantrag bestätigt.

Die Fahrkosten von dort zum Landtag und zurück zum Wohnort werden nur dann erstattet, wenn die Fahrt aufgrund eines in § 10 (1) oder (2) SH AbgG genannten Anlasses durchgeführt worden ist.

Liegt ein solcher Anlass nicht vor, werden nur die fiktiven Fahrkosten erstattet, die entstanden wären, wenn die/der Abgeordnete vom dritten Ort zurück zum Wohnort gefahren wäre.

3. Erhält ein/e Abgeordnete/r, die/der keinen eigenen Pkw hat, die Taxikosten erstattet, die sie/er aufwendet, um im Auftrag eines Fraktionsarbeitskreises an einen Ort zu gelangen, der mit einem öffentlichen Verkehrsmittel entweder gar nicht oder jedenfalls in zumutbarer Weise zur fraglichen Zeit nicht zu erreichen ist?

Nach § 13 (1b) SH AbgG können bei Benutzung eines Taxis nur die Fahrkosten in Höhe eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels erstattet werden (siehe auch Ziff. 4.7 der Ausführungsbestimmungen zu § 13 (1) SH AbgG). Ausnahmen stellen Zubringerfahrten zu Flughäfen oder Hotels dar.

4. Müssen einem Antrag auf Fahrkostenerstattung wegen mandatsbedingter Fahrten – z. B. im Auftrag eines Fraktionsarbeitskreises – Einladungen zu Veranstaltungen beigelegt werden, um eine Kostenerstattung zu erhalten?

Für die Erstattung der Kosten reicht die Bestätigung des/der parlamentarischen Geschäftsführers/Geschäftsführerin mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit auf dem Reisekostenentschädigungsantrag aus. Einladungen müssen nicht beigelegt werden.

5. Können Abgeordnete, die über keinen eigenen Pkw verfügen, die Kosten einer Bahncard erstattet verlangen, wenn sie diese – auch bzw. insbesondere – für mandatsbedingte Fahrten nutzen?

Nach § 13 (1b) SH AbgG sind Fahrpreismäßigungen zu berücksichtigen. Da eine Bahncard Fahrpreismäßigungen ermöglicht, werden die Kosten erstattet, sobald eine Einsparung in Höhe der Kosten der Bahncard nachgewiesen werden kann.

6. Werden Fahrkosten erstattet, wenn ein /eine Abgeordnete/r einen Termin mit einer Besuchergruppe wahrnimmt?

An diesen Terminen nehmen die Abgeordneten gem. § 10 (2) SH AbgG im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten teil. Somit werden die Kosten für diese Fahrten erstattet.

7. Werden Fahrkosten zu Fraktionsvorstandsitzungen erstattet?

Gem. §10 (4) SH AbgG bleiben Fahrkostenentschädigungen für diese Sitzungen den Fraktionen selbst überlassen.

8. Ist die Frage, wer bei der Erstattung der Fahrten im Wahlkreis sachlich richtig zeichnet, geklärt?

Da nur die/der Abgeordnete selbst die Richtigkeit der Durchführung dieser Fahrten bestätigen kann und die Landeshaushaltsordnung nach § 70 Ziff 11.3 eine sachlich richtige Zeichnung in eigenen Angelegenheiten ausschließt, wird darauf verzichtet.

Die/Der Abgeordnete versichert auf dem Reisekostenentschädigungsantrag ausdrücklich die Richtigkeit der vorliegenden Angaben mit ihrer/seiner Unterschrift.

9. Gibt es Alternativen für auswärtige Abgeordnete, die häufig in Kiel übernachten müssen, um keine häufigen Hotelkosten zu verursachen?

Gem. Punkt 3.5 der Ausführungsbestimmungen zu § 12 SH AbgG können Abgeordnete, die regelmäßig in Kiel übernachten müssen und mindestens 50 km vom Sitz des Landtages ihren Erstwohnsitz haben, alternativ auch einen Mietkostenzuschuss zu einer Zweitwohnung erhalten. Der Zuschuss ist dabei auf maximal 250,- €/Monat begrenzt. Als Nachweis bedarf es dem Mietvertrag und einer Anmeldebestätigung des Zweitwohnsitzes von der LH Kiel. Bei Wohneigentum bedarf es einem Nachweis über die Höhe der Nebenkosten, um einen Zuschuss zu erhalten.